

2.

Das Kriegsgericht.

Mit der Civiluntersuchung war Slavatas richterliche Wirksamkeit in Sachen Wallensteins und seiner Abhängenden keineswegs abgeschlossen. Sie erstreckte sich auch auf das über die Militärpersonen eingesetzte Kriegsgericht (General-Kammergericht zum Unterschiede von Kriegsmalefizgericht), denn er stand an der Spitze der sogenannten „deputirten Rätthe und Commissarien“, welchen, den einzelnen vorliegenden Actenstücken zufolge, zwar nur ein begutachtender, darum jedoch nicht minder maßgebender Wirkungskreis zustand. Allem Anscheine nach ist das dieselbe Commission, von welcher das hochbedeutsame Gutachten über die Frage, ob über „die Hingerichteten“ nachträglich ein gerichtliches Verfahren einzuleiten sei, abgegeben wurde, von welchem Gutachten in dem folgenden Capitel ausführlicher die Rede sein wird. Nach den Unterschriften auf einem Documente *) sind die „deputirte Rätthe und Commissarien“ Graf Slavata, der Reichshofrathsvizepräsident Peter Heinrich Freiherr von Strahlendorf und die Hofkriegsräthe beziehungsweise Reichshofräthe Dr. Hillebrandt, Johann Georg Bucher und Johann Matthäus Brücklmayer [Brückmaier] gewesen.

Da dieselben, so weit aus den in Försters Briefen abgedruckten Acten zu ersehen ist, die Bestimmung hatten, dem Kaiser für seine Entscheidungen in den Proceßsachen als rathgebendes Organ zu dienen, so möchte diese Institution nicht an und für sich als ein Verstoß gegen die Regeln eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zu erklären sein. Befremdlich ist es aber, daß überhaupt für den gegebenen Fall ein besonderer Rathskörper geschaffen wurde, nachdem doch für derlei Angelegenheiten bereits zuständige Organe vorhanden sein mußten. Man kann sich daher des Gedankens nicht erwehren, daß die Aufstellung eines eigenen, dazu aus lauter Creaturen oder sonstigen Partei-

*) Förster, Briefe III. Anhang Nr. IX.

gängern Slavatas bestehenden Organes von demselben zu dem Ende durchgesetzt wurde, um sich auch auf die kriegsrechtlichen Entscheidungen im Wallensteinproceß eine ausgiebige Einflußnahme zu sichern.

In den Proceßacten stoßen aber noch manche andere Momente auf, welche den heutigen Rechtsbegriffen widerstreiten. Eine Würdigung derselben, soll sie gerecht sein, müßte indessen immer auf Grund der Gesetzgebung und der Rechtsanschauungen jener Zeit sich bewegen. Dazu wäre jedoch eine vollständige und authentische Ausgabe des Proceßmaterials eine unerläßliche Vorbedingung. Leider fehlt es hieran. Was Förster im Anhange zum dritten Bande seiner Briefe bietet, ist fragmentarisch, und der Brauchbarkeit der von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Quellenammlung über „des kaiserlichen Obristen Mohr von Waldt Hochverraths-Proceß“ von Dr. B. Dudík zu dem angedeuteten Zwecke thut wieder das Weglassen der juridischen Citate Eintrag. *)

Nicht sowohl um das gegen einige überlebende vermeintliche Mitschuldige Wallensteins eingeleitete kriegsrechtliche Verfahren einer Kritik zu unterziehen, wozu wir uns schon wegen mangelnder Kenntniß der damaligen Rechtsnormen nicht berufen fühlen könnten, selbst wenn der Zweck dieser Abhandlung nicht eine Begrenzung nothwendig machte, als um die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit sachkundiger Specialforschung über den Proceß für die Lösung der Wallensteinfrage zu lenken, seien einige Momente daraus herausgegriffen.

Ein Hauptsubstrat bilden die beiden an die Armee und ihre Befehlshaber erlassenen kaiserlichen Patente vom 24. Jänner und vom 18. Februar 1634. Das Ungewöhnliche, daß in denselben der General und noch zwei andere Personen (Slow und Trčka) ohne vorausgegangenes Verhör und ohne vorheriges Erkenntniß einer richterlichen oder auch nur irgend einer anderen (namhaft gemachten)

*) Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XXV. Wien 1860. (Seite 384, 394, 401.)

Behörde strafbarer Handlungen für schuldig erklärt werden, auf Rechnung der außergewöhnlichen Umstände setzend, also von ihrer gesetzlichen Unterlage absehend, nehmen wir die beiden Patente lediglich als etwas Gegebenes hin und fassen an denselben nur ihren Inhalt, die Form ihrer Ausfertigung, den Tag ihrer Ausstellung und ihre Kundmachung in's Auge.

Dem Inhalte nach unterscheiden sie sich sehr wesentlich von einander. Das erste besagt bloß, der Kaiser sei „aus hochwichtigen und dringenden Ursachen“ bewogen worden, mit seinem „gewesenen“ General-Obristen Feldhauptmann eine Aenderung vorzunehmen, ohne daß diese Ursachen angegeben sind. Es könnten mithin auch andere Gründe, als ein strafbares Verschulden, wie z. B. Unfähigkeit des Generals, gewesen sein, welche den Kaiser zu jener Aenderung bestimmten. Da aber der Kaiser, „obzwar er vernommen, daß etliche Kriegs-Obristen und Officiere bei ihrer den 11. [sic] Jänner angestellten Versammlung etwas weit gegangen und mehr, als von Rechts wegen gebührt, sich eingelassen, alles, was dießfalls vorgegangen, nachzusehen und ganz zu vergessen erklärt, damit deswegen niemand zu unverantwortlichen consiliis sich verleiten lasse,“ und von solchem Pardon neben dem General nur noch zwei andere Personen ausgeschlossen haben will, so muß man folgern — bestimmt hingestellt ist es aber nicht — daß wirklich ein strafbares Verschulden unterlaufen war und daß als solches die Versammlung zu Pilsen angesehen wurde. Das zweite Patent geht schon weiter. Nach demselben hat der gewesene Feldhauptmann den 12. Jänner „eine ganz gefährliche, weit aussehende Conspiration und Verbündniß wider den Kaiser und das kaiserliche Haus anzuspinnen sich angemacht;“ er ist Vorhabens gewesen, den Kaiser und sein Haus von Land und Leuten zu vertreiben, und sich dieselben selbst eidbrüchiger Weise zuzueignen; es habe ihn gestiftet, die Güter der getreuen kaiserlichen Diener anderwärts zu verwenden; ja er habe sich vernehmen lassen, den Kaiser

und sein Haus gänzlich auszurotten. Beide Patente kommen darin überein, daß sie der Armee die Aenderung mit dem Feldhauptmann ankündigen, ohne damit irgend eine Eröffnung zu verbinden, ob und was über denselben verhängt wird. Das erste entläßt nur die Armee ausdrücklich aller Obligation, mit welcher sie ihm verbunden gewesen, und das zweite erklärt das Pilsner Verbündniß für null und nichtig. Dort wird die Armee mit ihrem Gehorsam einstweilen an Gallas zc., hier an Gallas, Altringen, Marradas, Piccolomini und Rudolph Colloredo gewiesen.

In Bezug auf die Form der Ausfertigung können wir nur nach den uns vorliegenden Abdrücken urtheilen. Vom ersten Patente, hier Mandat genannt, ist es der dem „ausführlichen und gründlichen Berichte von dem Egerer Verlauf,“ auf welchen Bericht wir in dem folgenden Abschnitte näher eingehen werden, beigegebene Abdruck, vom zweiten Patente das im gräflich Waldstein'schen Archive zu Prag in der Sammlung des Johann Jenik Ritter von Bratitz befindliche, in Placatform gedruckte Exemplar. Auf jenem findet sich wohl unten als Unterfertigung „Ferdinandt“ mit „L. S.“ abgedruckt, aber ohne alle sonst gebräuchliche Contrasignaturen; auf diesem ist zwar leider der untere weiße Rand abgeschnitten, man sieht aber doch, daß die Unterfertigungen handschriftlich ausgefüllt werden sollten und daß dieses auf dem vorliegenden Exemplare unterblieb. Das sind Abweichungen, welche vermuthen lassen, daß bei der Ausfertigung die gewöhnlichen Förmlichkeiten keineswegs streng eingehalten wurden. Gebrechen müssen wohl unterlaufen sein, weil die Angeklagten sich darauf berufen, daß das Patent vom 24. Jänner vom Kaiser nicht unterschrieben war. Nicht unbemerkt darf auch die von Förster in seinen Briefen (III. Seite 179) gemeldete Thatsache bleiben, daß sich im Wiener Archive (?) weder vom ersten noch vom zweiten Patente eine Urschrift oder handschriftliche Copie befindet. Von dem Patente vom 18. Februar sei ein alter Correcturbogen vorhanden

und von späterer Hand die Bemerkung beigelegt, dieß Patent sei in Wien im März 1634 gedruckt worden.

Eine gewisse Unsicherheit herrschte bislang über die Zeit der Ausstellung. Das eine Patent ist vom 24. Jänner, das andere vom 18. Februar datirt. Ranke vermuthet, daß ersteres zurück datirt worden sei. In der That stehen dem Datum des 24. Jänner so gewichtige Bedenken entgegen, daß man es nicht ohneweiters als richtig hinnehmen kann. Der spanische Gesandte, von dem Ranke anführt, daß er einige Zeit später noch nichts davon weiß, ist nicht der einzige, welcher sich in dieser Lage befindet. Auch Slavata, der sonst in alles Eingeweihte oder doch alles Ausspionirende, ergeht sich in seinen oben (III, 21 und IV.) berührten, bis in den Februar hineinreichenden Ergießungen, so wie in dem vor Ende Jänner kaum abgeschlossenen zweiten Theile seines Chaos in bitteren Klagen darüber, daß der Kaiser noch immer mit der Entscheidung zögere, zu welchen Klagen bei bereits ausgestelltem Patente vom 24. Jänner kein Grund mehr vorhanden gewesen wäre. Unbegreiflich ist bei Bestand jenes Patenten auch die bis zum 13. Februar in gewohnter Weise fortgesetzte Correspondenz des Kaisers mit dem Herzog, so wie der Umstand, daß er selbst vertrauten dritten Personen, wie Aldringen gegenüber in dem Erlasse vom 4. Februar, von Friedland als dem General-Feldhauptmann spricht und jenen anweist, dessen Anordnungen Folge zu leisten (Hallwich Nr. 1262). Andererseits freilich lauten die Mittheilungen des bayerischen Abgesandten Michel von Ende Jänner bis 10. Februar über die Zusicherungen, welche er vom Kaiser auf sein Andringen erhielt, dahin, „es seien bereits Anstalten getroffen, dem Uebel zu steuern,“ „man sei bereits im völligen Werk begriffen und verliere keine Stunde“, „es sei alles anbefohlen und man werde bald das weitere hören“, weshalb Aretin (Seite 74 und 77) meint, daß das Patent vom 24. Jänner strengstens geheimgehalten worden sei. Auch die vom 1. Februar datirte

Feldmarschalls-Bestallung für den Grafen Piccolomini, in welcher bereits auf den König Ferdinand III. als Generalhaupt der Armee verwiesen wird, gibt noch keinen Beweis dafür, daß an diesem Tage Friedland schon entsetzt war, weil die bezüglichen Stellen im Concepte, dessen ursprünglicher Text noch auf den Generalissimus Bezug nimmt, erst nachträglich mittelst Correctur eingeschrieben worden sein können. *) Ueberhaupt geschieht das erstemal von kaiserlichen Patenten in der „Ordnanz“ vom 13. Februar Erwähnung, womit Graf Gallas von Pilsen aus, also so zu sagen unter den Augen Wallensteins, den Befehl ausfertigt, hinfüro weder Ordonanzen von diesem, noch von Slow oder Trčka anzunehmen, sondern allein dem nachzukommen, was er, der Feldmarschall Graf Aldringen oder Graf Piccolomini — letzterer wird noch nicht Feldmarschall genannt — befehlen werde. Am selben Tage schickt Aldringen von Frauenberg aus dem Oberstlieutenant Mohra ein „Bolletino“ des Grafen Gallas mit der Weisung, es einstweilen streng geheim zu halten. Dieses Bolletino wird daher wohl auch nichts anderes gewesen sein, als die eben erwähnte „Ordnanz.“ Diese mußte daher schon vor dem 13. Februar ausgefertigt gewesen sein, wenn sie an demselben Tage auch von Frauenberg aus verschickt werden konnte. Hier gäbe es mithin zur Abwechslung einmal eine Vorausdatirung. Am 15. war übrigens Gallas bereits zu Grazen angekommen, da er von dort am 15. Februar dieselbe Ordonanz wie von Pilsen, nur ausführlicher und in italienischer Sprache, erließ. **)

Indessen ist jetzt wenigstens über den einen Punct, an welchem Tage der Beschluß auf Absetzung Wallensteins gefaßt wurde, durch den Brief des Bischofs Anton aus dem Hause des Fürsten von Eggenberg vom 24. Jänner an Pater Lamormain (Seite 109) den Zweifeln ein Ende gemacht. Es ist richtig der 24. Jänner. Die

*) Hallwich, Nr. 1260.

**) Förster, Briefe Nr. 425, 426 und 427.

Ausfertigung des Patentes mag allerdings noch einige Zeit sich verzogen haben. Aus eben diesem Briefe ersehen wir weiter, daß Eggenberg und Bischof Anton, diese beiden ehemaligen Freunde Wallensteins, an der Berathung und Schlußfassung Theil nahmen, und der dritte im Bunde ist nach Ranke der Graf Trautmannsdorf gewesen, welcher wenigstens kein erklärter Feind war. Dñate ist erst später den betreffenden Berathungen beigezogen worden. Wie kommt es doch, daß Wallenstein von seinen eigenen Freunden verurtheilt wurde? Nach einem sehr verbreiteten Gerüchte sollte der außerordentliche spanische Botschafter die kaiserlichen Rätthe, darunter auch Fürst Eggenberg, erkaufte haben. Bei letzterem wird die Nachgiebigkeit entschuldigend auch seiner sehr überhandgenommenen Gebrechlichkeit, der er schon am 18. October desselben Jahres erlag, zugeschrieben.*) Nachdem uns jedoch die von Slavata eingeschwärzten falschen Nachrichten bekannt sind, ist es nicht nothwendig nach weiteren Erklärungen zu suchen. Man muß sich nur wundern, wie gewiegte Staatsmänner sich durch solche auf der Hand liegende Unwahrheiten täuschen lassen konnten.

Belangend die Kundmachung, so wird es zwar im ersten Patente als hohe Nothdurft erachtet, dasselbe insgemein der Armee zu notificiren und öffentlich zu verkündigen. Das geschah aber sehr spät. Erst am 22. Februar wurde das erste Patent zu Prag auf Befehl des Generals Suys mittelst Trommelschlag bekannt gemacht.***) Von einer anderweitigen früheren öffentlichen Kundmachung wissen wir nichts. Das Patent vom 18. Februar dagegen wurde am 20. d. M. den versammelten österreichischen Ständen durch Meggau und Werdenberg bekannt gegeben und am 2. März wurde bereits ein gedrucktes

*) Hans von Zwiédine-Südenhorst, Hans Ulrich Fürst von Eggenberg. Seite 120.

**) Helbig (der Kaiser Ferdinand und der Herzog von Friedland. Seite 56) irrt, wenn er auf eine unbestimmte und unrichtige Aeußerung des jüngeren Sparr hin behauptet, es sei am 22. Februar bereits das zweite Patent publicirt worden.

Exemplar desselben von der Reichskanzlei dem Churfürsten von Bayern mitgetheilt. *)

Im schriftlichen Wege wurde das Patent vom 24. Jänner oder wenigstens dessen Inhalt in den bereits gedachten Ordonanzen der Grafen Gallas und Aldringen vom 13. und 15. Februar einzelnen Unterbefehlshabern, auf die man baute, bekannt gegeben. In den Correspondenzen des Fürsten Wenzel Euseb von Lobkowitz finden sich derlei Ordonanzen des Grafen Gallas auch aus Weitra den 15. Februar und aus Linz den 17. Februar. **) In's Hauptquartier zu Pilsen kam die Nachricht von der Entsetzung des Generalissimus erst spät am 21. Februar. Graf Trčka hatte sich nämlich an diesem Tage nach Prag auf den Weg gemacht und war da dem Obersten Sparr begegnet, welcher in Prag das Patent gesehen. Am 22. hatte noch keiner der Officiere, welche der Herzog Julius Franz und der Feldzeugmeister Sparr befragten, das Patent gesehen. Erst am 23. Nachmittags erhielt ersterer auf dem Wege nach Prag in der Gegend von Rokytan eine Copie davon, welche ihm seine Gemalin, eine geb. von Lobkowitz, nach dem am 22. Februar morgens zu Prag publicirten Exemplare zugesandt hatte. ***)

Klar und bestimmt ist sohin nicht alles an den beiden Patenten. Sie sind eben auch ein Product jener Eile und Verwirrung, durch welche die Gegner Wallensteins über die Bedenklichkeiten des Kaisers hinweg zu ihrem Ziele zu gelangen suchten. Immerhin geben die an denselben hervorgehobenen Momente einen Leitfaden, sich in dem Proceß zurechtzufinden.

Angeklagt waren Herzog Julius Heinrich von Sachsen-Lauen-

*) Aretin. Seite 81 und 82.

**) Raudnitzer Archiv. Seine Durchlaucht Herr Moritz Fürst von Lobkowitz erwies mir die Günst, dieses Archiv benützen zu dürfen, und wurden mir darauf von dem fürstlichen Bibliothekar und Archivar Herrn Maximilian Dvořák Abschriften von den oben erwähnten Briefen, von der Wollenstein'schen Relation, so wie von dem unter III, 13 mitgetheilten Zettel freundlichst zugemittelt.

***) Förster. III, Nr. 440 und Anhang.

burg, Hans Ulrich Graf von Schaffgotsch, Johann Ernst Freiherr von Scherffenberg, Ernst Georg von Sparr, Franz Wilhelm Mohr vom Walddt, Peter von Losi und Bernhard Hamerle. *)

Alle wurden beschuldigt, „den mentemacherischen Schluß“ von Pilsen mit unterschrieben zu haben, obgleich dießfalls in dem Patente vom 24. Jänner allen Theilnehmern, mit Ausnahme Friedlands, Flows und Trékas, Pardon zugesichert worden war. Die Anklageschrift des Obristen-Feld-Profoßen und Capitan di Iustitia setzt sich jedoch ganz unumwunden über dieses Bedenken in dem an die Spitze gestellten Satze hinweg: „daß alle diejenige, so die zu Pilsen einem oder alle beeden aufgerichteten Verbindungen eingewilligt und unterschrieben, als meineidige, treulose, ehrvergeßene Mentmacher, Verräther und Beleidiger der kais. Majestät gehandelt haben, deßhalben allen Rechten gemäß nit allein am Leib und Leben zu strafen, sondern zuvorderist, alle vorgeweste böse consilia und Anschläge zu offenbaren, wie auch die complices namhaft zu machen, durch scharfe Frag anzuhalten und die Beklagten davon unter Prätext des allergnädigst ertheilten Pardons im Geringsten nit zu erimiren sein.“

Wohl fühlt der öffentliche Ankläger selbst das Ungehörige einer solchen Behauptung. Hatten doch — von dem allen Rechtsbegriffen an sich Hohn sprechenden Vorgange, ein pardonirtes Vergehen zum Gegenstand einer Anklage und Verurtheilung zu machen, abgesehen — nicht bloß die mit dem angeblichen Befehle, den Herzog lebendig oder todt einzubringen, betrauten Grafen Piccolomini und Isolano, der an Gordon die nöthigen Weisungen ertheilende Julius Diodati, die Vollstrecker Butler und Gordon so wie der Patentfundmacher Snyß den Pilsner Schluß mit unterschrieben, sondern auch mehrere

*) Dudit nennt noch von Militärpersonen die Obersten Aheraus, Ranschaupt, Streithorst, Uhlfeld, Lasoffe und Laslo von Waldstein, welche in Untersuchung gezogen wurden, ohne daß diese jedoch zu einem Erkenntniß der Strafbarkeit führte. Auch der Astrolog Zeni (Zeno) wird genannt.

Beisitzer des General-Kammergerichtes selbst. *) Der Profosß motivirt deßhalb diesen Anklagepunct. Aber in welcher Weise! Lassen wir ihn selbst sprechen:

Und obwohlen Ihr kais. Maj. einen allergnädigsten Pardon haben ausgehen und publicirn lassen so kann solches dennoch den Beklagten nichts vortragen — aus Ursachen, die *conditio sine qua non* bei ihnen kein statt hat, in Bedenken, daß sie alle sich zu unverantwortlichen, verzweifelten *consiliis* nit allein verführen, sondern auch alle dasjenige, was zu Beförderung der gemachten Conspirationen tauglich und die Zeit ihnen zugelassen hat, mit Worten und in der That sich haben beflissen zu effectuiren. Derentwegen als nit pardonirt zu erachten und sowohl wegen der Verbindnußen als andern zu Behauptung deren vorn- und nachgefolgten Verbrechen *concludirtermaßen* zu strafen sein. „*Non enim sunt digni beneficio legis, quia peccarunt in legem*“. Und ist ihnen keine Notification des Pardons vonnöthen gewesen, sintemalen der geschworene Articulsbrief einen jedweden Soldaten, und vielmehr den hohen Officiern, genugsame Warnung ist, aus welchem sie billig wissen, was sie thuen und lassen sollen.

Was im Patente für die Folge gemeint ist, damit sie nämlich von verzweifelten *consiliis* abgehalten würden, wird vom Generalprofosßen als durch die Unterschrift zu Pilsen und was damit zusammenhing, also gerade durch das, was pardonirt worden war, bereits geschehen vorausgesetzt. Eine Kabulistik, welche über das in unseren Augen einem Advocaten Erlaubte hinausgeht.

Wenn man die gerichtlichen Proceßschriften liest, wie sie allerdings bis jetzt nur aus dem Falle Mohrs vom Waldt, und da nicht vollständig, weil nicht alle Gesetzescitaten eingefügt sind, vorliegen, hält man es für unmöglich, daß sie von den Auditoren oder Profosßen selbst verfaßt sein könnten, denn für eine Verdrehung der Gesetze, eine Spitzfindigkeit, ein Hinwegsetzen über den gesunden Menschenverstand, bei so umfassender Vertrautheit mit der juridischen Literatur,

*) Unter denselben werden genannt Wangler, Milheim und Teuffel und unter den Unterzeichnern des ersten Pilsner Schlusses erscheinen auch Joh. Wangler, Georg Friedrich von Milheim und M. W. v. Teufel.

wie sie sich hier findet, können Militärgerichte, die in der Regel nur über Fälle sehr einfacher Natur zu entscheiden hatten und deren Beisitzer Krieger, aber keine Juristen waren, nicht die Schule gewesen sein. Nur einem in den Gesetzen in nicht gewöhnlichem Grade bewanderten Meister der Sophistik lassen sich Arbeiten solcher Art zuvertrauen. Wir können uns daher der Vermuthung nicht entschlagen, daß Slavata der Verfasser war. Sein ganzer Bildungsgang, insbesondere sein Antheil an der Abfassung der böhmischen Landesordnung, welchen wir aus seiner biographischen Skizze kennen gelernt haben, und seine im Capitel der „Denunciation und Agitation“ dargelegte eigenthümliche schriftstellerische Thätigkeit führen uns auf diese Vermuthung. An Gelegenheit, seine dießfälligen Referate an Mann zu bringen, hat es ihm auch nicht gefehlt, da ein churbayerischer, ein Diocesischer und ein Piccolominischer Auditor, von welchen der letztere, Namens Heinrich Gras, sogar eine sehr maßgebende Rolle gespielt zu haben scheint, dem Kriegsgerichte angehörten.*)

Zu der eben erwähnten General-Probationschrift bringt „der Generalprofoß“ — so unterschreibt er sich — gegen die Vorgenannten mit Ausschluß von Schaffgotsch und Scherffenberg noch folgenden Nachtrag ein:

Daß sie alle fünf mit allein den ersten am 12. Januarii zu Pilsen gemachten Schluß, sondern auch den andern, so am 20. nachfolgenden Februarii aufgerichtet ist worden, beigewohnt und unterschrieben haben, ohnegeacht sie nit allein hätten wissen können und sollen, daß der erste Schluß wider den Feldherrn [den Kaiser] angesehen, sondern solches ihnen nacher vielmehr bekräftiget hat, da sie gesehen, daß Aldringer nit erschienen, Gallas ihne zu holen abgeschickt, Piccolomini gefolgt und Diodati mit seinem Regiment ohne des Friedländers oder Slow Befehl im Anzug, daß auch darauf Friedländer am 18. Februarii, ohnegeacht der kalten Winterszeit und daß kein Feind vorhanden, hat Ordinanzen ertheilen lassen, daß alle Regimente bei Prag sollten zusammen kommen und sich davon außer seinen, Slow oder Trčka Befehl

*) Mailath. III. Seite 393.

von keinem andern abhalten lassen. Daß sie auch alle diesen Handel an End und Ort, wohin ihnen ihre Pflicht weist, nicht angebracht, sondern verschwiegen bis auf die Stund.

Also auch den zweiten Pilsner Schluß macht man den Angeklagten zum Verbrechen, in welchen sie doch erklärt hatten, daß sie mit dem ersten durchaus nichts wider die Religion und den Kaiser intendirten, und verhebt ihnen den Gehorsam gegen denjenigen, auf welchen sie mit ihrer Pflicht gewiesen waren, zu einer Zeit, wo von dessen Entsetzung, außer einigen wenigen Eingeweihten, noch niemand etwas bekannt war! Dagegen muthet man ihnen zu, sie hätten sich an das Beispiel derjenigen halten sollen, die durch ihr Richterscheinen oder durch ihr Davonschleichen gerade gegen die militärische Disciplin sich vergangen hatten. Welche Bürgschaften hatten sie aber, daß diese und nicht der Generalissimus im Sinne des Kaisers handelten? Konnte doch der Herzog selber im guten Glauben meinen, die Aldringen, Gallas, Piccolomini und Diodati, wenn sie ihn verließen, führten Treuloseres wider den Kaiser im Sinne, nachdem ihn dieser in seinen Briefen — der letzte vom 13. Februar datirte dürfte ihm ja erst um den 17. oder 18. zugekommen sein, — fortwährend vertrauensvoll mit Aufträgen beehrte *), und geriethen auch Herzog Julius Heinrich und andere Befehlshaber auf den Gedanken, „es müßten nur die Generalspersonen dergleichen Händel angefangen haben.“ Bemerkt zu werden verdient auch in dieser Auflage die Betonung des Umstandes, daß Friedland am 18. Februar die Concentrirung der Armee um Prag angeordnet habe, wo doch kein Feind vorhanden, während sonst eine Hauptanschuldigung darin gipfelt, er habe sich mit dem Feinde conjungiren wollen.

Sowohl in der Generalklage, als in den Particularklagen gegen die einzelnen wird den Beschuldigten vorgeworfen, sie hätten von der

*) Man findet bei Förster und Hallwich Briefe des Kaisers an Wallenstein je einen vom 26. Jänner, 1., 6., 12., 13. Februar und je drei vom 4. und 10. Februar, zusammen 11 Briefe.

Friedländischen Verrätherei keine Anzeige erstattet und sich wegen ihres Verhaltens nicht entschuldigt (sincerirt). Darauf erklärten sie nun, daß sie nicht das mindeste von dem Verrathe gewußt hätten und selbst höchlich verwundert gewesen seien, als man ihnen davon nach der Hand Mittheilung machte. In dem weiteren Verfahren durften sie an dem Verrathe freilich keinen Zweifel mehr hegen, denn sonst wären sie Gefahr gelaufen, um dessentwillen allein verurtheilt zu werden. Einigen wurde auch vorgeworfen, daß sie mit Flow und Trčka verkehrt, anderen, daß sie diesen oder jenen Befehl der Genannten oder des Friedländers vollzogen. Dem Herzog Julius Heinrich wurde sogar zugemuthet, er sei schuldig gewesen, sich des Friedländers zu bemächtigen und denselben dem Kaiser auszuliefern, was er mit dem Spruche widerlegt: *ubi nullum mandatum, ibi nullum delictum*. Selbst wenn er gehört, daß der Friedländer degradirt worden, hätte er deßhalb noch nicht wissen können, daß man denselben beim Kopf nehmen solle; denn als er zu Regensburg entsetzt worden, sei er dennoch bei dem Kaiser in Gnade verblieben. Kurz das Albernste wurde hervorgesucht, wenn es nur einen Schein von Verschulden bot.

Die Angeklagten hatten daher in ihrer Vertheidigung leichtes Spiel. Doch wie überzeugend sie auch bei aller Reserve, die ihnen ihre Lage auferlegte, die Anschuldigungen entkräfteten, so blieb alles fruchtlos. Wäre es nach dem Antrage der deputirten Rätthe und Commissarien gegangen, so würden Losi und Hamerle noch der Tortur unterworfen worden sein, wozu es aber nicht kam. Sämmtliche fünf Angeklagte wurden zum Tode verurtheilt, welche Strafe jedoch in ewiges Gefängniß nach Abnehmung ihrer Regimenter verwandelt wurde. Scherffenberg und Hamerle sollten auf dem Spielberg bei Brünn, Sparr und Losi zu Graz die Strafe abbüßen, Herzog Julius Heinrich aber nach Wien in Verhaft geführt werden. Letzterer wurde aber auf Bitten seines Bruders, Sparr auf Verwendung des Königs

von Polen (gegen Revers vom 8. August 1635) und Scherffenberg am 23. Juli 1634 seiner Haft entlassen. Losi und Hamerle befanden sich laut eines Briefes aus Wien vom 16. Jänner 1636 damals ebenfalls schon auf freiem Fuße. Mohr vom Waldt, welcher vom Kriegsgerichte weder schuldig erklärt, noch freigesprochen worden war, wurde dem Hochmeister des deutschen Ordens, dem er angehörte, zu weiterer Verfassung übergeben, von welchem er nach wiederholten Einvernehmungen endlich im März 1636, also später als die anderen, in Freiheit gesetzt wurde.

Von vier der Verurtheilten weiß man, daß sie vor ihrer Freilassung Reverse ausstellen mußten. Von dem Herzog Franz Julius und Scherffenberg liegt darüber nichts vor; ohne Zweifel haben aber auch sie diese Bedingung erfüllen müssen. Mohr vom Waldt versichert im Revers:

Daß wegen vorberührten Arrests und was meiner Person halber darzwischen vorgeloffen, verhandelt ist worden, gegen Ihrer kais. königl. Majestät und Dero hochlöblichsten Erzhaus, wie auch allen Deroselben hohen und niedrigen Stands getreuen Officieren, Dienern und Unterthanen oder wer sonstn hierzu Rath und That gegeben hat, ich in Ungutem mit Worten oder Werken nimmermehr ichtwas ahnden, eifern oder vindiciren, noch meinetswegen durch andere zu geschehen gestatten will.

Man darf annehmen, daß die Reverse der übrigen gleich lauteten. Es bleibt daher nur zu ermitteln, ob derlei Reverse bei Nachsicht der Strafe in damaliger Zeit gebräuchlich waren. Wäre das nicht der Fall, dann könnte man darin nur einen Beleg erblicken, wie sehr das Gewissen oder die Furcht vor Entdeckung die Urheber der großen Wallensteinverschwörung beunruhigte.

Der einzige von den sieben Angeklagten, an welchem das Todesurtheil wirklich vollstreckt wurde, war der Graf Schaffgotsch, welcher unter allen Verhafteten als zum allerstärksten indicirt bezeichnet war, „daß er um das vorgewesene abscheuliche Tradement zum allermeisten gewußt und dabei zum mehrsten müsse interessirt gewesen sein.“

Worin bestand nun die besondere Gravirung des Grafen? Hauptsächlich wird ihm ein gewisses Memorial über das Land Schlesien zur Last gelegt, welches nach dem ausführlichen und gründlichen Berichte Folgendes enthielt:

Was denen von Breslau vorzutragen — was ihnen zu bewilligen — was von ihnen zu begehren — wie es mit ihrem Volk gehalten werden soll — welcher Gestalt die Handlungen in's künftig zu versichern sein — wie es mit den kaiserischen Gefällen soll gehalten werden — wer die Kammer verwalten soll — was bei den Fürsten von Liegnitz und Brieg wie auch Dels und Bernstadt anzubringen — was von ihnen zu begehren — wie ihre Ort sollen besetzt werden — ob ihr Volk sie behalten sollen — wie das Oberamt zu bestellen — wie ein guter Vorrath an Geld gemacht werden möcht — wie die Anlagen zu machen — wie selbe zu continuiren — ob Volk im Land wird bleiben müssen — wie viel und an welchen Orten — mit was vor Manier das Land wegen der streifenden Parteien und der Gartbrüder in Sicherheit zu erhalten — wie die Compactata mit Polen zu verändern und zu schließen?

Während die Anklage hierin eine *forma regiminis* erblickte, konnte der Angeklagte selbst durch die Tortur zu keiner anderen Aussage gebracht werden, als daß das Memoire die Vertheilung der Quartiere in Schlesien und die Vorsorge, damit die Haiduckischen nicht in Schlesien einfallen möchten, betreffe.

Ein zweites Beweisstück, welches im ausführlichen und gründlichen Berichte bedeutend in den Vordergrund gestellt, in dem Proceffe aber nur so nebenher berührt wird, ist der Brief, welchen der Graf den Tag vor seiner Gefangennehmung, d. i. am 23. Februar, von Ohlau aus an Trčka geschrieben. Förster hält jedoch diesen Brief wegen seiner innern Widersprüche für verdächtig und meint, er sei wahrscheinlich von den Anklägern später verfälscht worden. Es ist wahr, der Brief macht den Eindruck der Verschwommenheit und erregt daher den Verdacht, daß durch Fälscherhand Verschiedenes hineingekommen, was ursprünglich nicht darin stand. Verstärkt wird dieser Verdacht noch dadurch, daß, soweit aus den sehr mangelhaften

Actenausziügen bei Förster zu ersehen ist, der Brief, aus welchem, wiewohl ihm bei richtiger Auffassung auch seine verfängliche Seite abgestreift wird (Seite 300), doch noch mehr Capital, als aus dem Memorial hätte geschlagen werden können, in dem Proceß selbst, zumal in den Verhören des Beschuldigten, so wenig beachtet wird. Uebrigens war der Brief (Förster Nr. 481) in Chiffren, wozu der Schlüssel augenblicklich fehlte, geschrieben, wodurch eine freie Uebersetzung außerordentlich erleichtert werden mußte. Ob das chiffrirte Original noch aufzutreiben sein wird, steht sehr in Frage, nachdem Hallwich (Nr. 1288) aus den Kriegsacten des Staatsarchives nur eine dechiffrirte Copie mitzutheilen in der Lage war.

Grausam greift die improvisirte Institution der „deputirten Räthe und Commissarien“ in das Geschick des Grafen Schaffgotsch ein. Er war bereits in eventum wegen der geklagten militärischen, genugsam dargethanen Verbrechen verurtheilt, „daß er vom Leben zum Tod mit dem Schwert hinzurichten und die rechte Hand abzuhauen sei.“ Von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichtes, dem Feldmarschalllieutenant Götz, war jedoch die Frage aufgeworfen worden, ob er nichts destoweniger vorher noch mit der Tortur belegt werden solle, „damit so viel möglich alle vorgewesene böse consilia und Anschläge wie auch complices mit Ernst von ihm herausgebracht werden möchten?“ Die Frage wurde von den deputirten Räthen und Commissarien mit der Motivirung bejaht, „weilen er durch dergleichen *Condemnation servus poenae* wird und nit anderst, als ein *cadaver mortuum*, wie die jura reden, zu halten ist.“ Förster nennt dieses Gutachten eine der abscheulichsten Schriften, welche jemals von Händen, denen die Gerechtigkeitspflege anvertraut war, abgefaßt worden ist. In welchen Abgrund menschlichen Gemüthes blickt man aber erst hinab, wenn man weiß, daß dem Leiter der Commission, von welcher es ausging, am besten bekannt war, was es mit „dem abscheulichen Tradiment“ für ein Bewandtniß hatte!

Ueber den Erfolg der Tortur berichtet der Piccolominische Auditor Heinrich Gras an den Kaiser und fügt dem Berichte Folgendes bei:

Diemeil denn während des examinis von ihm dergestalt in Confusion geantwortet und jedesmal in Obstinatien continuirt, also nichts Erhebliches zu effectuiren gewesen, dannenhero die angewesenen Herrn Officier vor dießmal inne zu halten, vorgegangene Beschaffenheit Herrn directori zu berichten und, ob mit mehrer Tortur zu verfahren, sich Bescheides zu erholen. Welches denn folgendes Tags beschehen.

Darauf berichtete der Hofkriegsrath Johann Georg Bucher an den Kaiser.

Da haben Herr General Wachtmeister Wangler, Oberst Adelshoven, Wilhelm, Teuffel und Traun resolvirt: „Es seien ihnen diese Sachen als extra professionem zu schwer, bitten Ihre Maj. möchte solche durch andere Rechtsgelehrte erörtern und erkennen lassen.“ (Die Oberstlieutenants, Rittmeister und Hauptleute jedoch stimmten für die Erneuerung der Tortur.) Ihr Schluß aber sei hierauf laut des Obersten Teuffels Ew. Maj. schriftlich übergebenen Relation gewesen, daß, weil der Schaffgotsch außer des Memorials, statum Silesiae betreffend, nichts bestanden, mit ihm mit peinlicher Frag ferneres einzuhalten, auch gegen den übrigen dreien, weil der Schaffgotsch die meisten indicia zu fernerer Wissenschaft gegeben und bei seiner Tortur aber der Grund des Hauptwerks nicht herausgekommen, keine Tortur fürzunehmen sein möchte.

Am 23. Juli 1635 wurde Schaffgotsch zu Regensburg enthauptet. Das Handabhauen war ihm nachgesehen worden. Das Schwert kaufte dann von dem Scharfrichter der Oberst Albert von Freiburger um 10 Thaler — derselbe, welcher als Oberstlieutenant des Grafen Schaffgotsch im März vorigen Jahres den Putsch zu Troppan unternommen, welcher im ausführlichen und gründlichen Berichte ebenfalls als ein Hauptindicium des Schaffgotsch'schen Antheils an der Friedländischen Verschwörung hingestellt wird.

Biermann *) theilt folgende Aeußerung Wattenbachs über das Ende des unglücklichen, aber standhaften Generals mit:

*) Geschichte des Herzogthums Troppau und Jägerndorf von G. Biermann. Teschen 1874. Seite 537.

Schaffgotsch war Protestant und blieb es trotz jesuitischer Bekehrungsversuche bis zu seinem letzten Augenblick; er war aber auch ein reich begüterter Cavalier und fiel hauptsächlich als ein Opfer der Hab- und Raubsucht der Höflinge und Officiere, unter welchem sich Götz als der schlimmste erwies; er hat seinen früheren Kriegskameraden sogar foltern lassen und labte sich an seinen Qualen. Dieser Anschauung soll der in die Wallenstein'sche Katastrophe gleichfalls verwickelte und verhaftete, später aber auf freien Fuß gesetzte Feldzeugmeister von Sparr mit folgenden Worten Ausdruck gegeben haben: „Hätte er Schaffgotschen's Vermögen und Güter gehabt, sein Kopf stünde nicht auf dem Kumpfe; weil er aber nur ein armer Cavalier sei, so hätten sie ihn mit dem Kopfe davon kommen lassen.

Später waltete doch wieder eine mildere Gesinnung. Die Kinder des Grafen Schaffgotsch, welche den Jesuiten in Olmütz zur Erziehung übergeben worden waren, gelangten, herangewachsen, zu hohen Ehren und Würden und erhielten die confiscirten Güter ihres Vaters wieder zurück, mit Ausnahme der Standesherrschaft Trachenberg, welche Ferdinand III. bereits dem General Hatsfeld geschenkt hatte. *)

Wir schließen diese Skizze mit der Betrachtung Försters über den Proceß:

Die Mordthat war geschehen; jetzt war die Aufgabe, sie zu rechtfertigen; man griff deshalb zu, wo sich nur irgend ein Scheingrund eines noch so entfernt liegenden Verdachtes zeigte; man war sicher, eine Verschwörung zu entdecken, da man diese Entdeckung Aufstands halber nöthig hatte. Vor der Hand war es nur darum zu thun, eine Untersuchung gegen einige Mitverschworne einzuleiten, um vor der Welt den Schein zu gewinnen, daß Wallenstein's Haupt nur der Gerechtigkeit, nicht der Rache verfallen gewesen sei. Um einigen Lärm zu machen, ward es nöthig, Personen von hohem Range und Namen in diese Untersuchung zu verwickeln.

Diese Worte, wir gestehen es, geben auch den Eindruck wieder, welchen wir aus der, allerdings nur flüchtigen Durchsicht der uns zugänglichen Bruchstücke aus den Proceßacten empfangen haben.

*) Mailath, III. Seite 402.